



Merkblatt über die Förderung von Honorargutachten

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau fördert, zurückgehend auf einen Beschluss der Vertreterversammlung, in Form eines Pilotprojektes auf die Dauer von zunächst zwei Jahren die Erstellung von Honorargutachten zur außergerichtlichen Streitbeilegung in Honorarfragen.

Die Förderung von Honorargutachten zur Ermittlung der zutreffenden Vergütungsparameter nach HOAI im Vorfeld des Vertragsschlusses soll dazu dienen, denjenigen Auftraggebern, die mangels eigener Fachkunde keine Bewertung des Angebotes vornehmen können und deshalb das vermeintlich billigste Angebot auswählen, fachliche Argumente liefern zu können, die auch der Dokumentation gegenüber der internen oder externen Rechnungsprüfung dienen. Dabei wird angenommen, dass die grundsätzliche Bereitschaft des Auftraggebers zur Zahlung eines HOAI-konformen Honorars gegeben ist. Auch während der Vertragslaufzeit können sich Meinungsverschiedenheiten bilden, etwa im Zuge von Änderungen des Auftragsgegenstands.

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau hat zu diesem Zweck einen Sachverständigen-Pool gebildet, in dem neben öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zum Honorarrecht auch weitere Sachverständige gelistet werden, die gegenüber der Kammer durch die Vorlage von Honorargutachten nachgewiesen haben, dass sie die fachlichen Anforderungen an die gutachterliche Tätigkeit im Honorarwesen nach HOAI erfüllen.

Grundlage für die Bewilligung der Fördermittel ist die vom Vorstand beschlossene Richtlinie zur Förderung von Honorargutachten vom 26. Februar 2015.

1. Wer kann die Förderung beanspruchen?

Die Fördermittel werden aus dem Kammerhaushalt entnommen, sie werden also hauptsächlich über die Beiträge der Mitglieder gedeckt. Daher ist auch die Inanspruchnahme der Förderung daran gebunden, dass ein Bezug zur Mitgliedschaft besteht. Geht es um die Klärung von Honorarfragen eines bereits bestehenden Ingenieurvertrages, muss ein Vertragsteil über die Mitgliedschaft in der Kammer verfügen. Ist schon im Vorfeld eines Vertragsschlusses eine honorartechnische Frage zu klären, so genügt es, wenn sich auf Anbieterseite mindestens ein Kammermitglied nachweislich um den Auftrag bewirbt. Unschädlich ist es, wenn später ein Nichtmitglied den Zuschlag erhält. Auch der Antragsteller selbst muss also nicht Kammermitglied sein. Insbesondere können deshalb auch Auftraggeber den Förderantrag stellen, wobei es ebenfalls keine Rolle spielt, ob der Auftraggeber dem öffentlichen oder privaten Sektor zuzuordnen ist.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Nichtmitglied auf Anbieter- bzw. Bewerberseite, muss die Kammermitgliedschaft über den Auftraggeber oder – in der Bewerbungsphase – über einen Mitbewerber vermittelt werden.

Kammermitglieder sind nur natürliche Personen. Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts können der Kammer nicht als Mitglied angehören. Um den von der Föderrichtlinie geforderten Bezug zur Kammermitgliedschaft herzustellen, ist bei körperschaftlichen Parteien deshalb erforderlich, aber auch ausreichend, dass ein Kammermitglied die juristische Person in verantwortlicher Position führt, insbesondere also als Geschäftsführer oder in sonstiger leitender Funktion tätig ist. Es genügt dagegen nicht, wenn in der juristischen Person Kammermitglieder nur ohne Leitungsfunktion beschäftigt werden.

2. Welche Gutachten werden gefördert?

Gegenstand der Förderung sind nur solche Gutachten, die sich auf technische Fragestellungen beziehen, die zur korrekten Anwendung der HOAI beantwortet werden müssen. Nicht förderfähig sind deshalb Gutachten über Rechtsfragen oder über solche technische Sachverhalte, die nichts mit der Einordnung in die HOAI zu tun haben.

Dagegen ist es unerheblich, ob sich die technische Fragestellung auf den verbindlichen oder unverbindlichen Teil der HOAI bezieht.

3. Welche Gutachter können beauftragt werden?

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau hat einen Sachverständigen-Pool gebildet, der Experten für Honorare von Architekten- und Ingenieurleistungen umfasst. Darin sind sowohl für dieses Gebiet öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige als auch weitere Sachverständige enthalten, die ihre Sachkunde gegenüber der Kammer durch die Vorlage von Honorargutachten nachgewiesen haben. Ein gelisteter Gutachter darf jedoch nicht beauftragt werden, wenn er mit dem Zuwendungsempfänger wirtschaftlich verbunden und dadurch in seiner Beurteilung nicht unabhängig ist.

Sachverständige, die zwar fachlich geeignet sein mögen, aber nicht im Sachverständigen-Pool der Kammer gelistet sind, können nicht beauftragt werden.

Der Antragsteller kann sich, ggf. im Einvernehmen mit seinem Vertragspartner, selbst für einen Experten aus dem Sachverständigen-Pool entscheiden. Er kann aber auch beantragen, dass die Kammer den Gutachter vorschlägt. In diesem Fall muss der Antragsteller die Kammer unverzüglich informieren, wenn der von der Kammer vorgeschlagene Gutachter eine wirtschaftliche Verbindung zum Zuwendungsempfänger besitzt und deshalb nicht beauftragt werden kann. Die Kammer wird in diesem Fall einen anderen Gutachter vorschlagen.

4. Welche weiteren Bedingungen gelten für die Förderung?

Der Antrag auf Förderung muss mit dem zusammen mit der Förderrichtlinie bekannt gemachten Antragsformular gestellt werden, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem der Gutachter noch nicht beauftragt ist. Spätestens ein Jahr nach Bewilligung der Zuwendung muss der Antragsteller das erstellte Gutachten und einen Praxisbericht nach dem bekannt gemachten Muster vorlegen und alle darin gestellten Fragen so ausführlich wie möglich beantworten. Ergeben sich bei der Prüfung des Praxisberichts Zweifel an der Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben, ist der Antragsteller auch verpflichtet, Nachfragen der Kammer binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist soweit zumutbar umfassend zu beantworten. Auch die Gutachterrechnung muss eingereicht werden. Reicht die Jahresfrist für die Vorlage der Unterlagen nicht aus, kann eine Verlängerung beantragt werden, die bei glaubhafter Darlegung der Gründe in der Regel gewährt wird.

Das Antragsformular und die Vorlage für den Praxisbericht können auf der Homepage der Kammer heruntergeladen oder bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Werden von dritter Seite ebenfalls Fördermittel für das Gutachten in Anspruch genommen, entfallen die Zuwendungen durch die Bayerische Ingenieurekammer-Bau.

Liegen die Fördervoraussetzungen nach den Angaben im Förderantrag vor, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.

5. Wie hoch ist die Förderung?

Honorargutachten werden zu 50 % der Gutachterkosten gefördert, jedoch wird die Zuwendung auf 500 EUR begrenzt. Eine Vollfinanzierung des Gutachtens durch die Kammer scheidet daher aus.

Behandelt das Gutachten auch solche Fragestellungen, die nicht förderfähig sind (vgl. dazu oben die Antwort zu Frage 2), wird die Förderung anteilig gekürzt. Das kann sich sowohl auf den Prozentsatz der Gutachterkosten als auch auf den Höchstbetrag beziehen. Dieser Fall kann etwa dann eintreten, wenn das Gutachten auch Ausführungen zu Rechtsfragen oder zu technischen Fragen umfasst, die sich nicht auf die in der HOAI verbindlich oder unverbindlich geregelten Leistungen beziehen.

Ebenso droht eine Kürzung der bewilligten Förderung, wenn mit dem Sachverständigen unübliche Honorare vereinbart werden. Dazu gehört z.B. der Fall, dass ein Stundensatz vereinbart wird, der über die Grenzen des nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) zulässigen Satzes hinausgeht.

Schließlich kommt eine Kürzung auch in Betracht, wenn der Antragsteller im Praxisbericht nicht auf alle Fragen eingeht, sie unzutreffend beantwortet oder die ihm gestellten zumutbaren Nachfragen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht umfassend beantwortet.

6. Wann und wie werden die Fördermittel ausgezahlt?

Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erst nach abgeschlossener Prüfung des Gutachtens, der Gutachterrechnung und des Praxisberichts. Etwaige Vorschusszahlungen an den Sachverständigen muss der Antragsteller deshalb vollständig aus eigenen Mitteln leisten.

Die Auszahlung erfolgt durch Banküberweisung auf das im Antragsformular angegebene Konto. In der Regel sollte es sich um das eigene Konto des Antragstellers handeln. Es kann aber auch beantragt werden, dass der Zuwendungsbetrag erfüllungshalber unmittelbar an den Sachverständigen überwiesen wird. Empfänger kann aber auch ein Dritter sein, wobei der Rechtsgrund dafür, dass die Kammer an den Dritten leisten darf, im Antrag bereits mitgeteilt worden sein muss.

7. Können ausgezahlte Fördermittel auch zurück gefordert werden?

Wenn die Kammer das Gutachten, die Gutachterrechnung und den Praxisbericht geprüft und daraufhin die Fördermittel freigegeben und überwiesen hat, sind die nach Förderrichtlinie begründeten gegenseitigen Ansprüche in der Regel erfüllt. Ausnahmsweise kann es aber dann zur Rückforderung der Zuwendung ganz oder in Teilen kommen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die gewährte Zuwendung nicht oder nur teilweise vorgelegen haben. Sind seit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung ausgezahlt wurde, mehr als drei Jahre vergangen, kommt eine Rückforderung nur noch in Betracht, wenn der Antragsteller Fördermittel vorsätzlich missbräuchlich beantragt hat. In diesem Fall ist die Frist für die Rückforderung auf fünf Jahre begrenzt, allerdings werden dann zusätzlich Zinsforderungen erhoben.